

PARKHOTEL MARL

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hotels *Allgemeine Regelungen*

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die mit dem Hotel abgeschlossen werden. Andere AGB als die des Hotels werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das Hotel diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Auf Beherbergungsverträge sind neben §§ 701 ff BGB das allgemeine Schuldrecht und die Regelung des BGB anzuwenden. Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden.
3. Leistungen und Tarife werden von der Direktion des Hotels frei festgelegt und können nach Vertragsschluss dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Erbringung der Leistung mehr als vier Monate beträgt.

Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollten vereinbarte Räumlichkeiten nicht verfügbar sein, wird sich das Hotel bemühen, gleichwertigen Ersatz im Haus oder in anderen Objekten zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat ggf. zu diesem Zweck eine angemessene Wartezeit in Kauf zu nehmen.

4. Reservierungen sind für beide Vertragspartner verbindlich. Ein Rücktritt kann nur im Einverständnis mit dem Hotel und unter Berücksichtigung der Regelung Ziffer 1.8. dieser AGB erfolgen.

Das Hotel kann jegliche Bestellannahme, Reservierung oder solche Leistungen, die erst in zeitlichem Abstand zu dem zugrundeliegenden Vertragsschluss zu erbringen sind, von der teilweisen Begleichung der im Hinblick auf die Leistungserbringung geschuldeten Beträge abhängig machen.

Reservierte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 16:00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Hotel das Recht vor, bestellte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben. Am Abreisetag sind die Zimmer, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bis 12:00 Uhr zu räumen.

Reservierte Funktionsräume stehen dem Vertragspartner nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit der Veranstaltungsabteilung.

5. Eine ausdrücklich als solche bezeichnete unverbindliche Option ist bis spätestens 30 Tage vor dem Ankunftstag verbindliche auszuüben oder zurückzugeben. Ausgeübte Optionen werden wie feste Reservierungen behandelt. Das Hotel ist ohne rechtzeitige verbindliche Ausübung der Option berechtigt, die freigehaltene Leistung anderweitig zu vergeben.
6. Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter oder bestellt er zu Lasten eines anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.
7. Rechnungen sind grundsätzlich sofort oder nach Erhalt in bar und ohne Abzug von Skonto fällig. Wenn der Rechnungsbetrag mehrerer Einzelrechnungen € 255,00 übersteigt, kann auf Anfrage des Vertragspartners eine Gesamtrechnung erstellt werden. Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen.

Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der dt. Bundesbank zu berechnen, wenn nicht ein Verzugsschaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Der Vertragspartner kann mit Gegenforderungen gegen das Hotel nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

PARKHOTEL MARL

8. Nimmt ein Kunde vertragliche Leistungen, die er im Voraus bestellt oder reserviert hat, nicht ab, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Preises in folgender Höhe verpflichtet:
- Für eine Stornierung zwischen dem 42. und dem 15. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 30% der bestellten Leistungen
 - Für eine Stornierung zwischen dem 15. und dem 8. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 60% der bestellten Leistungen
 - Für eine Stornierung innerhalb der letzten 7 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 80% der bestellten Leistungen bezogen auf den vereinbarten Preis der bestellten Leistungen fällig.

Ist die bestellte Leistung teilbar und wird nur ein Teil der Leistungen nicht abgenommen, so werden Stornokosten nach Maßgabe der Abstufungen des vorherstehenden Absatzes auf der Basis des auf diesen Leistungsteil entfallenen Betrages der bestellten Leistungen fällig.

Zusätzliche zu den vorgenannten Zahlungsverpflichtungen berechnet das Hotel bei einvernehmlicher Stornierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 pro Buchung.

9. Gegenstände oder Materialien, die in allgemein zugänglichen Räumen des Hotels, in den technischen Einrichtungen und in den Konferenzsälen des Hotels hinterlassen werden, gelten nicht als eingebracht, wenn sie nicht ausdrücklich von einer dazu berechtigten Person in Obhut genommen wurden. Wertgegenstände wie Schmuck, Pelzmäntel und Geld sind bei der Rezeption zu hinterlegen. Zu diesem Zweck ist ein besonderer Aufbewahrungsvertrag mit einer dazu berechtigten Person abzuschließen. Für nicht hinterlegte Wertgegenstände ist die Haftung ausgeschlossen. In Zimmern erstreckt sich eine Haftung darüber hinaus nur auf diejenigen Gegenstände und Materialien, die von dem aus dem Beherbergungsvertrag Berechtigten eingebracht wurden. Der Haftungsumfang des Hotels ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf maximal € 3.067,75 begrenzt.
10. In den allgemein zugänglichen Bereichen des Hotels ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.
11. Wird durch einen Vertragspartner der Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit des Hotels oder deren Gäste gefährdet, so kann sich das Hotel vom Vertrag lösen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Umstände, wenn dadurch die Leistung des Hotels unmöglich, unzumutbar oder für den Vertragspartner ohne Interesse ist.
12. Ist im Rahmen von Veranstaltungen der Veranstalter eine politische oder weltanschauliche Gruppierung, oder könnte die Veranstaltung die öffentliche Ordnung oder berechnete Interessen des Hotels gefährden, so bedarf die Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung durch die Hoteldirektion. Veranstalter haben den Zweck und Teilnehmerkreis dem Hotel vorher anzuzeigen. Verschweigt der Veranstalter gegenüber dem Hotel Umstände im Sinne von Satz 1, so ist der Vertrag schwebend unwirksam. Wird die Genehmigung der Hoteldirektion auch im Nachhinein nicht erteilt, so ist der Vertrag unwirksam und das Hotel zur Leistungsverweigerung berechtigt. In diesem Fall ist der Veranstalter zum Ersatz aller im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages vom Hotel getätigten Aufwendungen verpflichtet.
13. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich dem Hotel anzuzeigen.
- Ansprüche des Vertragspartners sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Leistungserbringung gegenüber dem Hotel geltend zu machen.
- Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Vertragspartners verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Leistungserbringung nach dem Vertrag beendet werden sollte. Hat der Vertragspartner Ansprüche beim Hotel geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu diesem Tag gehemmt, an dem das Hotel die Ansprüche schriftlich zurückweist.

II. Zusätzliche Regelungen für Veranstaltungen

1. Reservierungen für Veranstaltungen werden für das Hotel erst verbindlich, wenn der Veranstalter dem ihm vom Hotel übersandten detaillierten Organisationsvorschlag schriftlich bestätigt.
2. Reservierungen sind für das Hotel grundsätzlich erst nach Bezahlung von mindestens 30% des vereinbarten Rechnungsbetrages durch den Veranstalter verbindlich, wenn nichts anderes vereinbart wird. Bei Rechnungsbeträgen bis zu € 255,00 ist der gesamte Rechnungsbetrag bereits bei Reservierung vollständig fällig.
3. Bei Stornierung gilt Punkt 8 der „ Allgemeinen Regelung “ dieser AGB entsprechend.
4. Zeigt der Veranstalter die Zahl der Teilnehmer bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung des Hotels gesondert an, wird eine Abweichung der Teilnehmerzahl von 10% akzeptiert. Wird diese Maximalabweichung überschritten oder unterlässt der Veranstalter die Anzeige der Teilnehmerzahl, so gilt für den Fall der Unterschreitung der Teilnehmerzahl Punkt 6 der „ Allgemeinen Regelungen “ dieser AGB entsprechend. Im Fall der Überschreitung der Teilnehmerzahl hat der Veranstalter des Hotels dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gesondert zu vergüten.
5. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke, wenn sie nicht Gegenstand der Veranstaltung sind und zu Demonstrationszwecken dienen, zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, koscheres Essen usw.) kann eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen werden. In diesen Fällen wird eine der Höhe nach in der Vereinbarung zu bestimmende Service-Gebühr bzw. Kork-Geld berechnet.
6. Ein Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels untersagt. Für Beschädigung der Einrichtung oder des Inventars, die bei Auf- oder Abbau sowie während der Veranstaltung verursacht wurden und die vom Hotel nicht zu vertreten sind, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Versicherung für Schäden, die das Hotel nicht zu vertreten hat, abzuschließen.
7. Wird im Rahmen der Veranstaltung Musik benutzt, so hat der Veranstalter erforderlichenfalls die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden. Das Hotel wird vom Veranstalter hinsichtlich aller Forderungen, die aus der unerlaubten Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter entstanden sind, freigestellt.
8. Bei Banketten muss die Anzahl der Gedecke spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag der Veranstaltung durch den Veranstalter bestätigt werden. Es wird lediglich eine Maximalabweichung von 10% der Gedecke toleriert.

Zusätzlichen Regelung für Gruppen

1. Gruppenpreise gelten ab einer Mindestzahl von 15 Gruppenteilnehmern. Für eine Gruppe mit weniger als 15 Personen gelten die Preise für Einzelreisende.
2. Alle neben den üblichen Vertragsleistungen entstehenden Kosten wie Telefon, Bar etc. Sind, soweit nicht anderweitig bestimmt, bei Abreise von jedem Teilnehmer selbst zu bezahlen. Im Falle der Nichtzahlung haftet daneben auch der Veranstalter.